

Eingang: 27. Juli 2021

Zur Bearbeitung:
Planungsbüro Fischer PanC mbB
Im Nordpark 1 35435 Wetttenberg

Landkreis Fulda • Postfach 16 54 • 36006 Fulda

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wetttenberg

DER KREISAUSSCHUSS

Fachdienst: Bauen und Wohnen

Auskunft erteilt: Herr Leitschuh

Zimmer-Nr.: 242

Telefon: (06 61) 60 06-70 78

Telefax: (06 61) 60 06-70 77

E-Mail: Kilian.Leitschuh@Landkreis-Fulda.de

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. 8.30 - 15.30 Uhr

Mi., Fr. 8.30 - 12.30 Uhr

nach Terminvereinbarung

Aktenzeichen: 7200-BLP-2021-1994

Fulda, 26. Juli 2021

Bauleitplanung der Gemeinde Eiterfeld, OT Leibolz Bebauungsplan Nr. 4 "Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Koppelhute"

Gemeinde / Stadt: Eiterfeld
Grundstück(e): Gemarkung Leibolz, Flur 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen die oben genannte Bauleitplanung der Gemeinde Eiterfeld bestehen seitens des Landkreises Fulda keine grundsätzlichen Bedenken. Seitens der Fachbehörden werden jedoch folgende Hinweise und Anregungen gegeben:

FD 6200 – Gefahrenabwehr – Kreisbrandinspektor

Seitens der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken, sofern folgende Punkte eingehalten sind:

- Gemäß Planung können Gebäude ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen. Gemäß § 5 HBO sind Zufahrten und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge zu diesen Gebäuden vorzusehen. Sofern mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen als zweiter Rettungsweg berücksichtigt werden sollen, sind Flächen zum in Stellung bringen derselben vorzusehen.
- Um Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes im Gebiet der Photovoltaikanlage zu ermöglichen, ist die Unterhaltung einer Zufahrt erforderlich, die mit Feuerwehrfahrzeugen (Achslast 10 t) befahren werden kann.

FD 7200 – Bauen und Wohnen – Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sollte für die Gewerbefläche in den textlichen Festsetzungen folgender Hinweis aufgenommen werden:

- Es sind nur Betriebe zulässig, die mit Bauantragsstellung den Nachweis erbringen, dass gem. TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten sind.

FD 7500 – Natur und Landschaft

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Der Umweltbericht sollte jedoch in folgenden Punkten überarbeitet werden:

- Die Artenschutzuntersuchungen im Umweltbericht sind nicht ausreichend abgearbeitet worden. Bezüglich Avifauna, hier insbesondere Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn und Reptilien (Zauneidechse) sind weitergehende Untersuchungen anzustellen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind darzustellen.
- Die Neuansaat sollte ausschließlich mit einer Regiosaatmischung erfolgen. Vorzusehen sind als Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz: Blühstreifen, Totholz- und Steinhäufen, Heckenstreifen (gerade im östlichen Bereich – müsste regelmäßig abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden, um eine Verschattung zu verhindern)
- Das Landschaftsbild wird sicherlich weiter negativ beeinträchtigt werden. Hier sollte eine Aussage über die Auswirkungen getroffen werden.



Ø an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Marktgemeinde Eiterfeld

Fürstenecker Straße 2

36132 Eiterfeld

Per E-Mail:

marktgemeinde@eiterfeld.de

j.gerhard@fischer-plan.de

Geschäftszeichen RPKS - 27-46 b 0221/6-2017/8

Dokument-Nr.

Bearbeiter/in Frau Denise Hartmann

Durchwahl 0561 106-2721

Fax 0611 327640062

E-Mail Denise.Hartmann@rpks.hessen.de

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen Adler / Gerhard

Ihre Nachricht vom 22.06.2021

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 14.07.2021

**Bauleitplanung der Marktgemeinde Eiterfeld - Bebauungsplan Nr. 4 Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage „Auf der Koppelhute“, Leibolz
hier: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Beteiligung als TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die vorliegende Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Flächengröße von rd. 3,6 ha unmittelbar angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet im Ortsteil Leibolz (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet OT Leibolz“ von 2009) geschaffen werden. Neben der Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sollen die Voraussetzung für die optimale Nutzung weiterer Betriebsflächen für gewerbliche Zwecke im Südwesten des Plangebietes (rd. 0,5 ha) geschaffen werden.

Für die o. g. Bauleitplanung wird beabsichtigt, den Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durch die Entwicklung eines extensiven Grünlands unter und zwischen den PV-Modulen umzusetzen. In diesem Zusammenhang wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen, die Flächen - auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten - durch Lesesteinhaufen, dem Einbringen von Totholz und durch die Anlage von Blühsteifen und Bienen-/Insektenweiden aufzuwerten. Ebenfalls sollte für die Einsaat im Sinne des § 40 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausschließlich zertifizierte Regiosaatgutmischungen verwendet werden.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



Darüber hinaus sollten für den Teilgeltungsbereich „Gewerbegebiet“ die ggf. für diesen Planbereich bestehenden Ausgleichsverpflichtungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet OT Leibolz“ mit in die o. g. Bauleitplanung überführt werden.

Grundsätzlich wird angeregt, weitere Ausgleichsmaßnahmen für die o. g. Bauleitplanung anzustreben. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte in diesem Zusammenhang eine intensive Eingrünung als Abgrenzung zur freien Landschaft hin - insbesondere im Osten - angestrebt werden.

Hinsichtlich des Kompensationserfordernis wird zudem auf die Anwendung der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (HLNUG, 2018) hingewiesen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass das Schutzgut „Landschaftsbild“ sowie die artenschutzrechtlichen Aspekte nicht oder nicht ausreichend im Umweltbericht abgearbeitet wurden. Bezüglich des Schutzgutes „Landschaftsbild“ wird empfohlen, eine Sichtbarkeitsanalyse/Landschaftsbildanalyse durchzuführen, um effektive Maßnahmen für den Ausgleich der Landschaftsbildbeeinträchtigung ableiten zu können. Bisher fehlen diesbezügliche Aussagen in Gänze.

Ebenfalls ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung der Avifauna im Umweltbericht zu ergänzen. Aufgrund der Habitatausstattung und -eignung ist insbesondere mit dem Vorkommen von Offenlandarten wie Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn zu rechnen. Der diesbezügliche Untersuchungsumfang und die ggf. erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass - aufgrund des nachgewiesenen Vorkommens der Zauneidechse am westlichen Rand des Geltungsbereiches - vertiefende Untersuchungen zu dieser Art erfolgen sollten. Bei der Betrachtung dieser Art sollten im Umweltbericht auch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgezeigt werden, die das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindern.

Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung sowie den Artenschutz betreffend, werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten.

Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Hartmann



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Geschäftszeichen RPKS - 31.2-200 d 631/27-2021/1
Dokument-Nr. 2021/753944
Ihr Zeichen Adler / Gerhard
Ihre Nachricht 22.06.2021

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiter/in Herr Truß
Durchwahl (0561) 106-2824
E-Mail otmar.truss@rpks.hessen.de

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiter/in Frau Weppler
Durchwahl (0561) 106-2814
E-Mail melanie.weppler@rpks.hessen.de

Fax 0611 327640727
Internet www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 19.07.2021

per Mail an:
j.gerhard@fischer-plan.de

**Bauleitplanung der Marktgemeinde Eiterfeld, Ortsteil Leibolz
Bebauungsplan Nr. 4 Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage „Auf der Koppelhute“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

In der Gemeinde Eiterfeld plant die ansässige Firma Ebner GmbH & Co. KG die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die gewonnene Energie soll primär in das firmeneigene Versorgungsnetz gespeist werden.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 2/1, 3/6, 4/5, 4/8 tlw., 5/2, 5/3 tlw., 7/12 tlw. 291 und 63/9 tlw., in der Flur 3, der Gemarkung Leibholz.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Bereich als „Gewerbliche Baufläche Planung“ dargestellt und liegt gemäß § 35 BauGB¹ im Außenbereich. Da Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen keine privilegierten Vorhaben i. S. d. BauGB sind, muss mit Aufstellung des o. g. Bebauungsplan die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang wird eine Teilfläche aus dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet OT Leibholz“ in den hier vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 miteinbezogen.

Insgesamt liegt das Vorhaben außerhalb von amtlich festgesetzten und geplanten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten. Zur Beurteilung von Festsetzungsvorgaben, die sich auf dem allgemeinen Grundwasserschutz gemäß § 5 WHG² beziehen, ist zuständigkeitshalber die Untere Wasserbehörde beim Kreis Ausschuss des Landkreises Fulda im Verfahren zu beteiligen.

Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz:

Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für den Planungsraum weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG³ noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG⁴) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine Vorgaben oder Einschränkungen.

Vorsorgender Bodenschutz:

In Bezug auf den gem. § 1 HAltBodSchG⁵ geforderten vorsorgenden Bodenschutz werden die Ausführungen im vorliegenden Umweltbericht zum Schutzgut Boden hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad als ausreichend beurteilt.

Die im Umweltbericht unter Punkt 2.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zitierte Arbeitshilfe *„Rekultivierung von Tagebau und sonstigen Abgrabungsflächen –*

¹ Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) FNA 213-1, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) FNA 753-13, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699)

³ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502, zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

⁴ Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04. September 2020 (GVBl. S. 573)

⁵ Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz – HAltBodSchG) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290)

HMUKLV (2017)“ ist als Fundstelle im B-Plan-Verfahren eher irreführend. Es wird daher empfohlen, stattdessen in der Begründung sowie in den textlichen Festsetzungen auf die Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Häuslebauer“ des HMUKLV abzustellen, in denen in Bezug auf den vorsorgenden Bodenschutz u.a. auch auf die einschlägigen Fachnormen DIN 18915, DIN 19731 sowie DIN 19639 verwiesen wird.

Für die textlichen Festsetzungen wird unter „3.4 Erdarbeiten und Bodenverunreinigungen“ dementsprechend folgende Formulierung vorgeschlagen:

Bei der Bauausführung sind die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) herausgegebenen Merkblätter "Bodenschutz für Häuslebauer" und "Bodenschutz für Bauausführende" zu beachten.

<https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/boden/vorsorgender-bodenschutz/bodenschutz-beim-bauen>

Die bodenschutzfachliche Kompensationsbewertung kann aufgrund der mit der Planung verbundenen insgesamt geringen Versiegelung innerhalb der naturschutzfachlichen Eingriffs-/Ausgleichsplanung erfolgen.

Bodenschutzfachlich steht unter Beachtung der oben aufgeführten Hinweise einer Ausweisung des Bebauungsplanes nichts entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Weppler

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Eingang: 08. Juli 2021

Zur Bearbeitung:
Planungsbüro Fischer PartG mbB
Im Nordpark 1 35435 Wettenberg



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Geschäftszeichen RPKS - 31.6-79 z 00/3-2018/1
Dokument-Nr. 2021/797469
Bearbeiterin Jennifer Busch
Durchwahl 0561 106-2852
Fax 0611 327640704
E-Mail Jennifer.Busch@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen Adler/Gerhard
Ihre Nachricht vom 22.06.2021

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 05.07.2021

**Bauleitplanung der Marktgemeinde Eiterfeld
Bebauungsplan Nr. 4 Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage „Auf der Koppelhute“ Ortsteil Leibolz**

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der vom Dezernat 31.6 Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe und Salzabwasserentsorgung zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 4 Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage „Auf der Koppelhute“ Ortsteil Leibolz.

Regelungsbedarf für gewerbliche oder industrielle Einleitungen von Abwässern, gem. den Anhängen der derzeit gültigen Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV), bzw. Anlagen im Sinne der derzeit gültigen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich.

Bzgl. des Umgangs mit Niederschlagswasser weise ich auf die Anforderungen nach § 55 (2) WHG (Grundsätze der Abwasserbeseitigung) hin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. (Busch)

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.





Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planungsbüro Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + Beratende Ingenieure
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- E 1776-2021
Ihr Zeichen:	Frau Julia Gerhard
Ihre Nachricht vom:	24.06.2021
Ihr Ansprechpartner:	Juergen Lorang
Zimmernummer:	0.23
Telefon/ Fax:	06151 12 6510/ 12 5133
E-Mail:	Juergen.Lorang@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmrd@rpda.hessen.de
Datum:	19.07.2021

**Eiterfeld,
Ortsteil Leibolz, "Auf der Koppelhute"
Bauleitplanung; Bbauungsplan Nr. 4 Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die in ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Jürgen Lorang